

Herrn
Ministerialrat Konrad Haker
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Nur per E-Mail an: Gesetze-IVb2@bmas.bund.de

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 10.8.2020	069 15 40 90 267	holger.sedlmaier@bvi.de

BVI¹-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

AZ: IVb2-41115

Sehr geehrter Herr Haker,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes „Digitale Rentenübersicht“, die wir gerne wahrnehmen. Wir regen jedoch an, generell für zukünftige Gesetzgebungsverfahren eine längere Stellungnahmefrist vorzusehen, um genügend Zeit für die fachliche Auseinandersetzung und die Abstimmung mit unseren Mitgliedern zu haben.

Wir begrüßen die geplante Einführung einer digitalen Rentenübersicht als sinnvolle und zeitgemäße Maßnahme zur Verbesserung der Informationsbasis über die individuelle Altersvorsorgesituation der Bürger. Die Ansiedlung der neu zu schaffenden Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht unter dem Dach der DRV Bund unterstützen wir grundsätzlich, möchten aber darauf hinweisen, dass auch die DRV Bund als Marktteilnehmer in der Alterssicherung auftritt und es daher zu Interessenkonflikten und politischer Einflussnahme kommen kann. Daher ist es dringend erforderlich, bei der Ausgestaltung und der noch anstehenden Weiterentwicklung der Strukturen und konkreten Arbeitsweise des Rentenportals, sowie der Besetzung von Gremien auf Neutralität und einheitliche Behandlung sämtlicher Teilnehmer- bzw. Anbietergruppen zu achten.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Bei der Definition der umfassten Produkte aus dem Bereich der privaten Altersvorsorge ist eine Begrenzung auf versicherungsförmige Produkte zu vermeiden und - bei Erfüllung der vorgegebenen Kriterien - eine Gleichbehandlung sämtlicher Anbietergruppen zu gewährleisten.

Bisherige Erkenntnisse und Entwicklungen beim Aufbau der zentralen Stelle sowie bei der Zusammenarbeit zwischen der Stelle und den Vorsorgeeinrichtungen sollten berücksichtigt werden, um eine möglichst unbürokratische und kosteneffiziente Umsetzung zu ermöglichen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zur Gesetzesbegründung zu § 1 RentÜG (S. 46 des Entwurfs)

Wir regen an, den Satz

„In der Digitalen Rentenübersicht können Bürgerinnen und Bürger ihre individuellen Altersvorsorgeansprüche in der Anwartschaftsphase einsehen.“

wie folgt zu ergänzen:

„In der Digitalen Rentenübersicht können Bürgerinnen und Bürger ihre individuellen Altersvorsorgeansprüche in der Anwartschafts- oder Ansparphase einsehen.“

Begründung:

Der Begriff „Anwartschaftsphase“ stammt aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft und ist in der Regel nur für versicherungsförmig ausgestaltete Vorsorgelösungen zutreffend. Fondsbasierte und andere Vorsorgeverträge verfügen regelmäßig nicht über eine Anwartschaftsphase. Um alle Vorsorgelösungen gleichberechtigt zu berücksichtigen, ist die Ergänzung geboten.

2. Zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c) RentÜG

Wir regen an, § 2 Nummer 1 Buchstabe c) RentÜG sowie die zugehörige Gesetzesbegründung (S. 47 des Entwurfs) wie folgt zu fassen:

„Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Altersvorsorgeprodukte: alle Versicherungen, Zusagen und Verträge, auf deren Grundlage Leistungen der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge in der Zukunft erbracht werden; dabei
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) sind zur privaten Altersvorsorge insbesondere die nach §§ 5 und 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträge sowie private Lebensversicherungsverträge und Investment-Sparpläne, die einmalige oder wiederkehrende ~~Erlebensfall~~Leistungen mit rentennahem Beginn des Leistungsbezugs erbringen, zu zählen, [...].“

Zugehörige Gesetzesbegründung (S. 47 des Entwurfs):

„Nicht erfasst sind Produkte, die offensichtlich nach ihrer Bezeichnung oder der Nutzung vorrangig einem anderen Zweck als dem der Altersvorsorge dienen oder deren anderweitige Zweckbindung erkennbar ist (zum Beispiel Versicherungen, die das Risiko der Berufs- oder Dienstunfähigkeit absichern). Es soll auf den von Bürgerinnen und Bürgern vorgesehenen Zweck abgestellt werden, wobei

der Zweck sich in äußerlich erkennbaren Umständen niederschlagen muss, um eine ausufernde Erfassung unterschiedlichster Produkte zu vermeiden, die keinen unmittelbaren Bezug zur Altersvorsorge aufweisen. Private Lebensversicherungsverträge oder Verträge über Investmentfondssparpläne, die einmalige oder wiederkehrende ErebnisfallLeistungen erbringen, sind daher nur dann erfasst, wenn der vertraglich vereinbarte Beginn des Leistungsbezugs rentennah ist. Hierfür wird die Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt, welches für Vertragsabschlüsse von sogenannten Riester-Renten bis zum Jahr 2011 als frühestes Ablaufalter möglich war. Das Kriterium eines rentennahen Beginns des Leistungsbezugs ist sachgerecht, da durch das gewählte Datum die Absicht der Kundin oder des Kunden offenbar wird, das Angesparte während der Phase des Rentenbezugs nutzen zu wollen. Somit sind Sparverträge oder zum Beispiel Investmentfondssparpläne ohne erkennbare Zweckbindung zur Altersvorsorge *in der Regel* nicht erfasst (Ausnahme: Altersvorsorgeverträge in Form von Fonds- oder Banksparrplänen), da diese typischerweise kein Ablaufdatum vorsehen und somit zwar im Einzelfall für die Altersvorsorge genutzt werden können, aber von der Produktgestaltung her ebenso ohne Einschränkungen schon zu einem früheren Zeitpunkt und für andere Zwecke eingesetzt werden können.“

Begründung:

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass auch Verträge über Investmentfondssparpläne - bei Erfüllung des gesetzlichen Kriteriums des rentennahen Beginns des Leistungsbezugs - zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Produkte der privaten Altersvorsorge gehören.

3. Zur Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 3 RentÜG (S.47/48 des Entwurfs)

Wir regen an, die Aufzählung der umfassten Standmitteilungen um die jährliche Informationspflicht für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge nach § 7a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zu ergänzen.

Begründung:

Da es sich bei der jährlichen Information nach § 7a AltZertG um eine gesetzliche Informationspflicht handelt, sollte diese in der Aufzählung der umfassten Standmitteilungen ebenfalls explizit genannt werden.

4. Zur Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 4 RentÜG (S. 48 des Entwurfs)

Wir regen an, folgenden Satz am Ende der Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 4 zu ergänzen:

„Für die nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorgeverträge ist die Beitragszusage nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AltZertG bei der Darstellung der erreichten Altersvorsorgeansprüche zu berücksichtigen“.

Begründung:

Die Zusage der eingezahlten Beiträge zum Beginn der Auszahlungsphase ist wesentliches Merkmal zertifizierter Altersvorsorgeverträge und daher bei der Darstellung der erreichten Altersvorsorgeansprüche zu berücksichtigen.

5. Zur Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 5 RentÜG (S. 48 des Entwurfs)

Wir regen an, folgenden Satz am Ende der Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 5 zu ergänzen:



„Für die nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorgeverträge ist die durch die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vorgegebene Verfahrensweise für die Berücksichtigung von zukünftigen Zulagenzahlungen und Einzahlungen bei der Darstellung der erreichbaren Altersvorsorgeansprüche anzuwenden.“

Begründung:

Da die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV) für zertifizierte Altersvorsorgeverträge bereits eine etablierte Verfahrensweise für die Berücksichtigung zukünftiger Zulagenzahlungen und Einzahlungen zur Berechnung der Leistungen zu Beginn der Auszahlungsphase enthält, sollte diese Verfahrensweise auch hier angewendet werden. Dies dient der Vereinheitlichung, Vereinfachung und erhöht die Vergleichbarkeit.

6. Zur Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 6 und Nummer 7 RentÜG (S. 49 des Entwurfs)

1. In § 2 Nummer 6 und Nummer 7 werden die Begriffe „garantierte Werte“ (Nr. 6) und „prognostizierte Werte“ (Nr. 7) definiert. Es ist darauf zu achten, dass unter dem Begriff „garantierte Werte“ nur solche Werte berücksichtigt werden sollten, die dem Kunden auch tatsächlich von der Vorsorgeeinrichtung garantiert werden und somit bereits unabänderlich feststehen. Nach der Gesetzesbegründung zu Nummer 6 können hier ausdrücklich aber auch prognostizierte Werte nach Nummer 7 angegeben werden. Hierdurch kann es zu Missverständnissen und Fehlinformationen auf Seiten des Kunden kommen. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

2. Wir regen an, Absatz 5 der Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„In der privaten Altersvorsorge können Modellrechnungen nach § 155 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 VVG dargestellt werden, die Ansprüche aus der nicht garantierten Überschussbeteiligung umfassen. Für nicht versicherungsförmige private Altersvorsorgeprodukte können andere geeignete Modellrechnungen dargestellt werden.“

Begründung:

Auch für nicht versicherungsförmige private Altersvorsorgeprodukte gibt es geeignete Modellrechnungen, die allerdings nicht im Versicherungsvertragsgesetz geregelt sind. Daher sollte klargestellt werden, dass diese ebenfalls angewendet werden dürfen. Für den Bereich der zertifizierten Altersvorsorgeprodukte gibt es bereits durch die AltvPIBV vorgegebene Wertentwicklungsszenarien, die hier gleichfalls zur Anwendung kommen sollten, um für den Kunden eine möglichst realistische und einheitliche Annahme zu Grunde zu legen.

7. Zu § 5 Absatz 3 RentÜG

Nach § 5 Absatz 3 RentÜG werden die Kosten der Vorsorgeeinrichtungen für die Anbindung an die zentrale Stelle und die Übermittlung von Informationen nicht erstattet.

Es sollte daher in Betracht gezogen werden, den abschließenden Katalog der anlassbezogenen Kosten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen des § 2a Nr. 2 AltZertG um Anfragen zur digitalen Rentenübersicht zu erweitern. Hierdurch würde es den Vorsorgeeinrichtungen optional ermöglichen, die Anfragen kostendeckend durchzuführen.

8. Zu § 10 Absatz 2 RentÜG

Wir regen an, in § 10 Absatz 2 klarzustellen, ob die Vorsorgeeinrichtung eine Zustimmung des Kunden zur Weitergabe der Daten an die Zentrale Stelle benötigt oder nach dem Gesetz die Einwilligung des Nutzenden bei der Zentralen Stelle hierfür rechtlich ausreicht.

9. Zu § 52 Absatz 30b EStG - neu -

Wir regen an, den Begriff des „Versicherten“ durch einen neutraleren Begriff wie z.B. „Kunden“, „Steuerpflichtigen“, „Vertragspartner“, „Person“ o.Ä. zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des Versicherten ist nur für versicherungsförmig gestaltete Altersvorsorgeprodukte zutreffend.

10. Zur Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs (S. 34)

In den Ausführungen zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs (S. 34, Absatz 3) findet sich folgende Formulierung im Zusammenhang mit der Erhebung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung:

„Mit Ausnahme des Speicherns bleibt die Verarbeitung der Identifikationsnummer für die Vorsorgeeinrichtungen auf die in diesem Gesetz und im EStG geregelten Tatbestände beschränkt.“

Wir bitten um Klarstellung, dass diese Formulierung nicht dazu führen soll, dass die Vorsorgeeinrichtungen eine erhobene Identifikationsnummer ausschließlich für die Durchführung der Digitalen Rentenübersicht nutzen dürfen. Andernfalls müsste von den Vorsorgeeinrichtungen systemseitig eine Trennung der Nutzung der Identifikationsnummer eingerichtet werden. Dies wäre mit einem hohen technischen Aufwand verbunden und könnte zu Verzögerungen sowohl in der Umsetzungsphase als auch im Regelbetrieb führen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Sedlmaier



Elmar Jatzkowski